

9.5.2023

B9-0234/11

Änderungsantrag 11

Lena Düpont

im Namen der PPE-Fraktion

Entschließungsantrag

B9-0234/2023

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Angemessenheit des vom Datenschutzrahmen zwischen der EU und den USA gebotenen Schutzes

Entschließungsantrag

Ziffer 13

Entschließungsantrag

Geänderter Text

13. **teilt die** Bedenken des EDSA in Bezug auf die Rechte betroffener Personen, das Fehlen wichtiger Definitionen und spezieller Vorschriften für automatisierte Entscheidungsprozesse und Profiling, die mangelnde Klarheit über die Anwendung der Grundsätze des Datenschutzrahmens auf Auftragsverarbeiter und die Notwendigkeit, Weiterübertragungen von Daten, durch die das Schutzniveau untergraben wird, zu verhindern;

13. **nimmt Kenntnis von den** Bedenken des EDSA in Bezug auf die Rechte betroffener Personen, das Fehlen wichtiger Definitionen und spezieller Vorschriften für automatisierte Entscheidungsprozesse und Profiling, die mangelnde Klarheit über die Anwendung der Grundsätze des Datenschutzrahmens auf Auftragsverarbeiter und die Notwendigkeit, Weiterübertragungen von Daten, durch die das Schutzniveau untergraben wird, zu verhindern;

Or. en

9.5.2023

B9-0234/12

Änderungsantrag 12

Lena Düpont

im Namen der PPE-Fraktion

Entschließungsantrag

B9-0234/2023

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Angemessenheit des vom Datenschutzrahmen zwischen der EU und den USA gebotenen Schutzes

Entschließungsantrag

Ziffer 15

Entschließungsantrag

Geänderter Text

15. erinnert daran, dass das Parlament die Kommission in seiner Entschließung vom 20. Mai 2021 aufgefordert hat, keinen neuen Angemessenheitsbeschluss in Bezug auf die Vereinigten Staaten zu erlassen, sofern keine bedeutsamen Reformen, insbesondere für Zwecke der nationalen Sicherheit und der Nachrichtendienste, in die Wege geleitet werden; **betrachtet** die Executive Order 14086 **nicht als hinreichend bedeutsam**; weist erneut darauf hin, dass die Kommission die Aufgabe des Schutzes der Grundrechte der EU-Bürger nicht dem nicht dem Gerichtshof der Europäischen Union überlassen sollte, der sich mit Klagen einzelner Bürger befasst;

15. erinnert daran, dass das Parlament die Kommission in seiner Entschließung vom 20. Mai 2021 aufgefordert hat, keinen neuen Angemessenheitsbeschluss in Bezug auf die Vereinigten Staaten zu erlassen, sofern keine bedeutsamen Reformen, insbesondere für Zwecke der nationalen Sicherheit und der Nachrichtendienste, in die Wege geleitet werden; **begrüßt die Verbesserungen des vorherigen Rechtsrahmens durch** die Executive Order 14086, **und weist darauf hin, dass die Kommission fortlaufend überwachen muss, ob der neue Rechtsrahmen der Vereinigte Staaten in der Praxis gut funktioniert, und zwar auch im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen**; weist erneut darauf hin, dass die Kommission die Aufgabe des Schutzes der Grundrechte der EU-Bürger nicht dem nicht dem Gerichtshof der Europäischen Union überlassen sollte, der sich mit Klagen einzelner Bürger befasst;

Or. en

9.5.2023

B9-0234/13

Änderungsantrag 13
Lena Düpont
im Namen der PPE-Fraktion

Entschließungsantrag **B9-0234/2023**
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Angemessenheit des vom Datenschutzrahmen zwischen der EU und den USA gebotenen
Schutzes

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag

Geänderter Text

17. stellt fest, dass die **Änderungen an den** vom US-Handelsministerium herausgegebenen **Grundsätzen** für den Datenschutzrahmen im Vergleich zu den Grundsätzen des Datenschutzschildes nicht **ausreichen, um ein im Wesentlichen der DSGVO gleichwertiges Schutzniveau zu bieten**;

17. stellt fest, dass die vom US-Handelsministerium herausgegebenen **Grundsätze** für den Datenschutzrahmen im Vergleich zu den Grundsätzen des Datenschutzschildes nicht **geändert wurden, zumal die Grundsätze des Datenschutzrahmens vor dem EuGH in der Rechtssache Schrems II nicht angefochten wurden**;

Or. en

Änderungsantrag 14**Lena Düpont**

im Namen der PPE-Fraktion

Entschließungsantrag**B9-0234/2023****Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres**

Angemessenheit des vom Datenschutzrahmen zwischen der EU und den USA gebotenen Schutzes

Entschließungsantrag**Ziffer 18***Entschließungsantrag**Geänderter Text*

18. stellt fest, dass die Vereinigten Staaten zwar bedeutende Zusagen machen, um den Zugang zu Rechtsbehelfen und die Vorschriften über die Datenverarbeitung durch Behörden zu verbessern, dass die US-Geheimdienste jedoch bis Oktober 2023 Zeit haben, ihre Methoden und Praktiken im Einklang mit den Verpflichtungen der Executive Order 14086 zu ändern und dass der US-Generalstaatsanwalt die EU und ihre Mitgliedstaaten noch nicht als Länder benannt hat, die befugt sind, vor dem Datenschutz-Überprüfungsgericht einen Rechtsbehelf einzulegen; betont, dass das **bedeutet**, dass die Kommission nicht in der Lage war, die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Rechtsbehelfe und **sonstigen** Maßnahmen in Bezug auf den Zugang zu Daten „in der Praxis“ zu bewerten; **kommt daher zu dem Schluss, dass die Kommission erst dann mit dem nächsten Schritt eines Angemessenheitsbeschlusses fortfahren kann**, wenn diese Fristen und Zielvorgaben von den Vereinigten Staaten **erfüllt worden sind, damit sichergestellt ist, dass** die Zusagen in der Praxis eingehalten wurden;

18. stellt fest, dass die Vereinigten Staaten zwar bedeutende Zusagen machen, um den Zugang zu Rechtsbehelfen und die Vorschriften über die Datenverarbeitung durch Behörden zu verbessern, dass die US-Geheimdienste jedoch bis Oktober 2023 Zeit haben, ihre Methoden und Praktiken im Einklang mit den Verpflichtungen der Executive Order 14086 zu ändern und dass der US-Generalstaatsanwalt die EU und ihre Mitgliedstaaten noch nicht als Länder benannt hat, die befugt sind, vor dem Datenschutz-Überprüfungsgericht einen Rechtsbehelf einzulegen; **fordert die Kommission auf, diese aktualisierten Strategien und Verfahren zu bewerten; betont im Einklang mit den Forderungen des EDSA, dass das Inkrafttreten und die Annahme des Angemessenheitsbeschlusses von der Annahme aktualisierter Strategien und Verfahren zur Umsetzung der Executive Order 14086 durch alle US-Geheimdienste und von der vollständigen Einführung des Rechtsbehelfsmechanismus abhängig gemacht wird; betont**, dass die Kommission **noch** nicht in der Lage war, die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Rechtsbehelfe und Maßnahmen in Bezug auf den Zugang zu Daten „in der Praxis“

zu bewerten; **fordert die Kommission daher auf, die Umsetzung der aktualisierten Strategien und Verfahren durch die US-Geheimdienste in der Praxis und das Funktionieren des Rechtsbehelfsmechanismus, auch im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen, genau zu überwachen; erwartet, dass die Kommission den Angemessenheitsbeschluss nicht annimmt**, wenn diese Fristen und Zielvorgaben von den Vereinigten Staaten **nicht erfüllt werden und** die Zusagen in der Praxis **nicht** eingehalten wurden;

Or. en

9.5.2023

B9-0234/15

Änderungsantrag 15
Lena Düpont
im Namen der PPE-Fraktion

Entschließungsantrag **B9-0234/2023**
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Angemessenheit des vom Datenschutzrahmen zwischen der EU und den USA gebotenen Schutzes

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag

Geänderter Text

19. kommt zu dem Schluss, dass **mit dem** Datenschutzrahmen **zwischen** der EU und **den** USA **keine wesentliche Gleichwertigkeit im Hinblick auf das Schutzniveau geschaffen wird**; fordert die Kommission auf, **die Verhandlungen mit ihren US-amerikanischen Partnern fortzusetzen, um einen Mechanismus zu schaffen, der eine solche Gleichwertigkeit gewährleistet** und das nach dem Datenschutzrecht der Union und der Charta in der Auslegung durch den EuGH erforderliche angemessene Schutzniveau **bietet**; fordert die Kommission auf, **den Angemessenheitsbeschluss erst anzunehmen, wenn** alle in dieser Entschließung und in der Stellungnahme des EDSA enthaltenen Empfehlungen **vollständig umgesetzt sind**;

19. kommt zu dem Schluss, dass **der** Datenschutzrahmen der EU und **der** USA **zwar erhebliche Verbesserungen für einzelne EU-Bürger mit sich bringt, dass jedoch nach wie vor Fragen und Bedenken hinsichtlich des Schutzniveaus bestehen**; fordert die Kommission auf, **diese Fragen und Bedenken anzugehen, um den europäischen Bürgern und Unternehmen mehr Sicherheit zu bieten und für** das nach dem Datenschutzrecht der Union und der Charta in der Auslegung durch den EuGH erforderliche angemessene Schutzniveau **zu sorgen**; fordert die Kommission auf, **vor der Annahme des Angemessenheitsbeschlusses** alle in dieser Entschließung und in der Stellungnahme des EDSA enthaltenen Empfehlungen **umzusetzen**;

Or. en